

Erläuterung Satzungsneufassung

Liebe Mitglieder,

zuletzt haben wir im Jahr 2015 die Satzung der DGfK geändert. Seitdem ist viel passiert und die DGfK hat sich weiterentwickelt. Die Mitgliedszahlen steigen und auch die Aufgaben unserer Mitglieder im Beruf werden komplexer. Aus verschiedenen Gründen ist eine umfassende Änderung der Satzung nunmehr erneut notwendig geworden.

1. Mitgliedschaft in der AWMF

Wir stellen fest, dass die Bedeutung der klinischen Perfusion Kardiotechnik und technischen Medizin in der Medizin wächst. Mit dieser Entwicklung wächst auch der Einfluss der DGfK im Kreis der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften. Erkennbar wurde dieser Bedeutungszuwachs mit der Verabschiedung des Konsensuspapiers zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Klinischen Perfusionisten Kardiotechnik, durch die Positionspapiere zu eCPR und ECMO und vielen weiteren Projekten, bei denen die DGfK ein immer gefragter Partner ist. Um diese Möglichkeiten zukünftig noch besser für unseren Berufsstand und das Fach Klinische Perfusion nutzen zu können, strebt die DGfK die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) an. Die AWMF ist die Dachorganisation der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften in Deutschland und unter anderem zuständig für die Koordination und Veröffentlichung der wissenschaftlich-medizinischen (Behandlungs-)Leitlinien ihrer Mitglieder (d.h. vor allem der ärztlichen Fachgesellschaften) und eigener Versorgungsleitlinien, der Nationalen Versorgungsleitlinien (NVL). Als Mitgliedsgesellschaft der AWMF kann die DGfK bei Projekten und Anfragen, die die Klinische Perfusion betreffen unmittelbar tätig werden. Auch ist die AWMF primärer Ansprechpartner der Politik bei fachlichen Stellungnahmen zu Gesetzgebungsprojekten. Diese Anfragen werden von der AWMF sodann an die thematisch passenden Mitgliedsgesellschaften weitergereicht. Bereits heute unterstützt die DGfK in einzelnen Projekten die Arbeit der AWMF. Um vollwertiges Mitglied der AWMF werden zu können, muss die aktuelle Satzung der DGfK an einigen Stellen überarbeitet werden, um den Aspekt der Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Klinischen Perfusion und technischen Medizin als Satzungszweck in geeigneter Weise darstellen zu können. Dies wurde in § 2 umgesetzt.

2. Änderung der Mitgliederstruktur

Die neue Satzung kennt nun drei verschiedene Varianten einer ordentlichen Mitgliedschaft. Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die bei Abstimmungen stimmberechtigt sind (aktives Wahlrecht) und sich in die Vereinsämter wählen lassen können (passives Wahlrecht). Neben den „normalen“ ordentlichen Mitgliedern soll es zukünftig auch „Seniormitglieder“ geben, die in Rente sind und beitragsfrei gestellt werden und „studentische Mitglieder“, die sich in der Ausbildung befinden und einen vergünstigten Beitrag zahlen. Damit wären erstmal alle zuvor genannten Mitgliedschaften voll stimmberechtigt.

Neben den ordentlichen Mitgliedern kennt die neue Satzung auch außerordentliche Mitglieder (z.B. Ärzte), die nicht stimmberechtigt sind, korrespondierende Mitglieder (aus anderen Gesellschaften, z.B. aus dem Ausland), Ehrenmitglieder und schließlich Fördermitglieder aus der Industrie. Die entsprechenden Regelungen finden sich in §§4 und 5 der Neufassung.

3. Änderung der Abstimmungsmöglichkeiten

Die Corona-Pandemie hat uns allen vor Augen geführt, wie wichtig die Digitalisierung ist, um Entscheidungsprozesse voranzubringen, auch wenn man sich nicht persönlich treffen kann. Der Gesetzgeber hat reagiert und vorübergehend die Möglichkeit für Online-Abstimmungen und virtuelle Mitgliederversammlungen geschaffen. Um diese Möglichkeiten auch zukünftig nutzen zu können, sieht die Satzung als Alternative zur klassischen Vor-Ort-Mitgliederversammlung auch eine rein digitale Variante vor. Auch Hybrid-Veranstaltungen (anwesende + zugeschaltete Mitglieder) wären zukünftig möglich. Insgesamt wurden die Vorgaben zu Wahl und Abstimmung an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Um die Satzung nicht zu überlasten, wurden die Details des Ablaufs der Mitgliederversammlung und der dortigen Beschlussfassungen in eine gesonderte „Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung“ ausgelagert.

4. Struktur des Vorstands

Mit der neuen Satzung soll auch die Vorstandsstruktur erneuert werden. Es ist geplant die Amtsperiode mit drei Jahren beizubehalten, jedoch die Wahl und Wiederwahl des Präsidenten und seines Stellvertreters nur einmal zu ermöglichen, um eine stete Erneuerung der Gesellschaft und des Vorstands zu gewährleisten. Insgesamt soll ein Vorstandsmitglied nicht länger als 12 Jahre am Stück im Vorstand verbleiben können. Auch dies dient der kontinuierlichen Erneuerung, ohne auf die wertvollen Erfahrungen zu verzichten. Um den Vorstand schlank zu halten wird die Anzahl der Mitglieder auf sieben beschränkt. Zudem soll zukünftig ein „geschäftsführender Vorstand“ die alltäglichen Geschäfte führen. Dies entlastet die übrigen Vorstandsmitglieder. Weiter eröffnet die Satzung die Möglichkeit zukünftig eine (geringe) pauschale Aufwandsentschädigung an alle oder einzelne Mitglieder „des Verbands“ zu bezahlen. Hierfür ist aber bei Bedarf ein expliziter Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Die Details zum Vorstand finden sich in den §§ 8 -13 der Satzung.

5. Einzelne Vorstandspositionen, Wissenschaftlicher Beirat und Arbeitsgemeinschaften

Die wichtigsten Positionen des Vorstands sind in den §§ 10 – 12 der Satzung erstmals genauer beschrieben, um so die Aufgaben und Kompetenzen, die mit diesen Ämtern einhergehen, klarer darzustellen.

In § 13 finden sich sodann Regeln zum wissenschaftlichen Beirat und den Arbeitsgemeinschaften (bisher „Arbeitsgruppen“). Diese Gruppen waren bisher in eher informeller Form tätig und werden durch die neue Satzung nun als vereinseigene Arbeitsgemeinschaften dem Vorstand unmittelbar zugeordnet.

6. Sonstiges

Bei den weiteren Regelungen der Satzung handelt es sich hauptsächlich um technische Regeln, die aus vereinsrechtlichen und -organisatorischen Gründen nötig sind, z.B. die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, welche per SEPA-Lastschrift eingezogen werden, zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.

7. Satzungsneufassung statt Satzungsänderung

Insgesamt sind dennoch so viele Änderungen an der bisherigen Satzung erforderlich geworden, dass sich der Vorstand zu einer kompletten Neufassung anstelle einer Änderung einzelner Klauseln entschieden hat. Mithilfe dieser Erläuterung sollen den Mitgliedern die wichtigsten Änderungen in komprimierter Form dargelegt werden.

Der Vorstand der DGfK e.V.